



Kantonsrats- und Regierungsratswahlen sowie Volksabstimmung vom 3. März 2024

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 3. März 2024, folgende Wahlen und Abstimmungen an der Urne statt:

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative vom 28.05.2021 «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für 13. AHV-Rente)»;
- Volksinitiative vom 16.07.2021 «Für eine sichere, nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Kantonale Vorlagen

- Kantonsrats- und Regierungsratswahlen

Bezirk Schwyz

- Vorfinanzierung des Hochwasserschutz- und Geschiebesanierungsprojekts am Teufbach und an der Starzlen, Muotathal in der Höhe von Fr. 5.0 Mio. (Ausgabenbewilligung)
- Auflösung der Spezialfinanzierung des Krematoriums Schwyz

Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Gemeindkanzlei Husmatt 1

Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

Stimmberechtigt sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Lauerz politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne (bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten) oder brieflich ausüben. Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen. Stimmabgabe an Urne: Stimmrechtsausweis und Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben. Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag keine Abstimmungsunterlagen erhalten haben, können sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Lauerz melden.

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:

- Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenklegungspflichtig ist, muss der zuständigen Stelle (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis spätestens 28. Januar 2024 sein Budget (§ 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - b) bis spätestens 3. Mai 2024 seine Schlussrechnung (§ 5 Abs. 1 Bst. b TPG).
- Das Budget und/oder die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen:

www.sz.ch/transparenz

Transparenzgesetz (Kantonsrats- und Regierungsratswahlen)

Für die Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sowie die Offenlegung der Interessenbindungen der kandidierenden Personen gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Febr. 2019 (SRSZ 140.700). Es wird auf die Dekrete für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates sowie die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates verwiesen